

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
(22. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/2756 –**

### **Frauenförderung in der Europäischen Union**

#### **A. Problem**

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Oktober 1995 über die Vereinbarkeit einiger Regelungen des bremischen Gleichstellungsgesetzes mit der Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (76/207) und wegen der Haltung der Bundesregierung zum „Vierten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 bis 2000)“ befürchtet die Antragstellerin, daß die Chancengleichheit und Frauenförderung im Erwerbsleben in der Europäischen Union einen Rückschlag erleiden könnte.

#### **B. Lösung**

Der Antrag wurde mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen in der von der Antragstellerin gemeinsamen mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN modifizierten Fassung, die in der Ausschußsitzung vom 29. November 1995 eingebracht wurde, abgelehnt.

#### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/2756 – abzu-  
lehnen.

Bonn, den 30. November 1995

**Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union**

**Dr. Norbert Wieczorek**  
Vorsitzender

**Dr. Susanne Tiemann**  
Berichterstatterin

**Karin Rehbock-Zureich**  
Berichterstatterin

**Marieluise Beck (Bremen)**  
Berichterstatterin

**Uwe Lühr**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Susanne Tiemann, Karin Rehbock-Zureich, Marieluise Beck (Bremen) und Uwe Lühr

Der Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/2756 – wurde in der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 1995 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

In derselben Sitzung des Deutschen Bundestages wurde der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/2769 – dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

In der 21. Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union am 29. November 1995 haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, ihre beiden Anträge seien durch einen gemeinsamen Änderungsantrag der beiden Fraktionen erledigt und ersetzt. Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat sich daher in seiner 21. Sitzung ausschließlich mit dem Änderungsantrag vom 29. November 1995 befaßt.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung vom 29. November 1995 den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Darüber hinaus hat er dem federführenden Ausschuß empfohlen, den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/2756 – abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 29. November 1995 über den ursprünglichen Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/2756 – beraten und dem federführenden Ausschuß empfohlen, die Vorlage abzulehnen.

Mit dem Änderungsantrag zu den beiden Entschließungsanträgen soll die Bundesregierung bewegt werden, ihre Haltung zu dem von der EU-Kommission vorgeschlagenen „Vierten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996 bis 2000)“ aufzugeben. Gleichzeitig soll die Bundesregierung aufgefordert werden, Initiative zu ergreifen, damit die dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Oktober 1995 zugrundeliegende EWG-Richtlinie zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen (76/207) präzisiert und verändert wird. Darüber hinaus wird die Bundesregierung in dem Änderungsantrag aufgefordert, sich bei den anstehenden Revisionsverhandlungen zum Maastrichter Vertrag dafür einzusetzen, daß die Ziele der Gleichstellung von Frauen in der Europäischen Union in der Europäischen Grundrechtscharta festgeschrieben werden,

ein einklagbarer grundrechtlicher Anspruch für Frauen begründet wird und die Zuständigkeit der Europäischen Union für die Gleichstellung von Frauen und Männern in einem eigenen Kapitel des Maastrichter Vertrages zusammengefaßt wird. Schließlich soll sichergestellt werden, daß positive Fördermaßnahmen der Mitgliedstaaten für Frauen zulässig und eine Kommissarin für die Gleichstellung ernannt sowie eine Generaldirektion für die Gleichstellung eingerichtet werden.

Bei der Beratung des Änderungsantrages im Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union haben die Koalitionsfraktionen die Auffassung vertreten, es bedürfe keines Entschließungsantrages und einer darin enthaltenen Aufforderung an die Bundesregierung, da die Bundesregierung keine Blockadehaltung einnehme, sondern sich aktiv um ein Viertes Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit bemühe, da sie dies für ein wesentliches Anliegen halte. Vielmehr seien es andere Länder (z. B. Großbritannien), die noch Verhandlungsbedarf hinsichtlich des Vierten Aktionsprogrammes sähen. Darüber hinaus sei auch der Finanzrahmen, den die Bundesregierung vorschlage, angemessen, da die in dem Aktionsprogramm vorgesehene Koordination und der Informationsaustausch nicht sehr kostenträchtig seien und die Aufgaben um so wirkungsvoller auf nationaler Ebene durchgeführt und damit nationale Kompetenzen gestärkt werden könnten. Schließlich sind die Koalitionsfraktionen auch der Auffassung, die Forderungen und die geplanten Maßnahmen, die sich aus dem Entschließungsantrag ergeben, seien zu pauschal und daher abzulehnen. Darüber hinaus seien auch die Folgerungen, die aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs gezogen würden, nämlich daß die EWG-Richtlinie zur Gleichstellung von Männern und Frauen präzisiert und verändert werden müsse, nicht zutreffend.

Demgegenüber wendeten die Antragsteller ein, angesichts der vorliegenden Zahlen zum Beschäftigungsstand, zu den im Vergleich zu den Männern um ein Drittel bzw. ein Viertel niedrigeren Einkommen und Renten sowie ihrem zu niedrigen Anteil an Führungspositionen, sei es dringend notwendig, weiterhin eine aktive Frauenförderung zu betreiben. Auf allen gesetzgeberischen Ebenen müßten daher eindeutige Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Durch die Haltung der Bundesregierung zum Finanzrahmen zum Vierten mittelfristigen Aktionsprogramm und wegen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs sei zu befürchten, daß die Frauenförderung und die Chancengleichheit einen herben Rückschlag erleiden könnten.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat mit den Stimmen der Fraktionen

der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie gegen die Stimme der Gruppe der PDS den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Bonn, den 30. November 1995

**Dr. Susanne Tiemann**

Berichterstatterin

**Karin Rehbock-Zureich**

Berichterstatterin

**Marieluise Beck (Bremen)**

Berichterstatterin

**Uwe Lühr**

Berichterstatter